

Amtsblatt der Europäischen Union

L 38



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

13. Februar 2016

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/189 der Kommission vom 3. Februar 2016 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Dalmatinski pršut (g.g.A.))** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/190 der Kommission vom 12. Februar 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1164 zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015/2016 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1803** 3
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/191 der Kommission vom 12. Februar 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 5

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2016/192 des Rates vom 12. Februar 2016 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska** 7

EMPFEHLUNGEN

- ★ **Empfehlung (EU) 2016/193 der Kommission vom 10. Februar 2016 an die Hellenische Republik zu den Sofortmaßnahmen, die von Griechenland im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Überstellungen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu treffen sind** 9

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014)** 14

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/189 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2016

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Dalmatinski pršut (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Kroatiens auf Eintragung der Bezeichnung „Dalmatinski pršut“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Dalmatinski pršut“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezeichnung „Dalmatinski pršut“ (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung wird ein Erzeugnis der Klasse 1.2 „Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 323 vom 1.10.2015, S. 7.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/190 DER KOMMISSION**vom 12. Februar 2016****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1164 zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015/2016 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1803**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 139 Absatz 2 und Artikel 144 Absatz 1 Buchstabe g,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 für den Zuckerhandel mit Drittländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7e in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 139 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die in Artikel 136 der Verordnung genannte Quote hinaus erzeugt wird, nur im Rahmen einer von der Kommission festzusetzenden Mengenbegrenzung ausgeführt werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 sind Durchführungsbestimmungen für Nichtquotenerzeugung und insbesondere für die Erteilung diesbezüglicher Ausfuhrlicenzen festgelegt.
- (3) Ursprünglich wurde angenommen, dass für das Wirtschaftsjahr 2015/16 eine Mengenbegrenzung auf 650 000 Tonnen Weißzuckeräquivalent für Nichtquotenzucker der Nachfrage entsprechen würde. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1164 ⁽³⁾ der Kommission wurde eine entsprechende Begrenzung festgesetzt. Nach neuesten Schätzungen wird die Erzeugung von Nichtquotenzucker voraussichtlich 4 150 000 Tonnen erreichen. Daher sollten zusätzliche Absatzmöglichkeiten für Nichtquotenzucker sichergestellt werden.
- (4) Da die WTO-Obergrenze für Ausfuhren im Wirtschaftsjahr 2015/16 nicht vollständig ausgeschöpft wurde, sollte die Mengenbegrenzung für Ausfuhren von Nichtquotenzucker um 700 000 Tonnen angehoben werden, damit Zuckererzeuger in der Union zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten erhalten.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1164 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1803 der Kommission ⁽⁴⁾ vorgesehene Aussetzung der Einreichung von Anträgen sollte abgeschafft werden, damit Anträge auf Ausfuhrlicenzen für die zusätzliche Menge an Nichtquotenzucker eingereicht werden können.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1803 ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1164 der Kommission vom 15. Juli 2015 zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015/2016 (AbI. L 188 vom 16.7.2015, S. 28).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1803 der Kommission vom 7. Oktober 2015 zur Festsetzung eines einheitlichen Annahmeprozentsatzes für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen, zur Ablehnung der Anträge auf Ausfuhrlicenzen und zur Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Nichtquotenzucker (AbI. L 263 vom 8.10.2015, S. 31).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1164 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für das Wirtschaftsjahr 2015/16 beläuft sich die Mengengrenzung gemäß Artikel 139 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf 1 350 000 Tonnen für Ausfuhren ohne Erstattung von über die Quote hinaus erzeugtem Weißzucker des KN-Codes 1701 99.“

Artikel 2

In Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1803 wird der Absatz 3 gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/191 DER KOMMISSION**vom 12. Februar 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2016

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA*

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	EG	86,9
	IL	236,2
	MA	92,9
	TR	111,2
	ZZ	131,8
0707 00 05	MA	84,6
	TR	176,6
	ZZ	130,6
0709 93 10	MA	37,7
	TR	132,5
	ZZ	85,1
0805 10 20	BR	63,2
	EG	47,0
	IL	115,5
	MA	62,1
	TN	49,6
	TR	60,6
	ZZ	66,3
	ZZ	66,3
0805 20 10	IL	125,0
	MA	90,4
	ZZ	107,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	EG	69,8
	IL	129,9
	JM	156,4
	MA	116,3
	TR	65,9
	ZZ	107,7
	ZZ	107,7
	ZZ	107,7
0805 50 10	IL	106,9
	MA	89,2
	TR	92,6
	ZZ	96,2
	ZZ	96,2
0808 10 80	CA	138,9
	CL	92,7
	US	156,8
	ZZ	129,5
	ZZ	129,5
0808 30 90	CL	180,1
	CN	77,4
	ZA	120,6
	ZZ	126,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2016/192 DES RATES

vom 12. Februar 2016

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 10. Dezember 2015 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Národná banka Slovenska (EZB/2015/45) ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt wurden, geprüft werden.
- (2) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2014. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2015 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Národná banka Slovenska hat Ernst & Young Slovakia, spol. s.r.o. als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, Ernst & Young Slovakia, spol. s.r.o. als externe Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 zu bestellen.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates ⁽²⁾ entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 16 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(16) Ernst & Young Slovakia, spol. s.r.o. wird als externe Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 anerkannt.“

⁽¹⁾ ABl. C 425 vom 18.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die EZB gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2016.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J.R.V.A. DIJSSELBLOEM

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2016/193 DER KOMMISSION

vom 10. Februar 2016

an die Hellenische Republik zu den Sofortmaßnahmen, die von Griechenland im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Überstellungen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu treffen sind

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (im Folgenden „Dublin-Verordnung“) wurde 2011 von den Mitgliedstaaten ausgesetzt, nachdem in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Gerichtshofs der Europäischen Union ⁽²⁾ festgestellt worden war, dass das griechische Asylsystem systemische Mängel aufweist, aufgrund deren Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, bei einer nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates ⁽³⁾ durchgeführten Überstellung von einem Mitgliedstaat nach Griechenland der Gefahr einer Verletzung ihrer Grundrechte ausgesetzt wären.
- (2) Seit Erlass des Urteils in der Sache *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2011 verfolgt das Ministerkomitee des Europarats die Lage in Griechenland auf der Grundlage von Fortschrittsberichten, die Griechenland als Nachweis dafür vorlegen muss, dass es dem Urteil Folge leistet, und auf der Grundlage von Informationen von in Griechenland tätigen NRO und internationalen Organisationen wie dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR).
- (3) Infolge des *M.S.S.*-Urteils hat Griechenland zugesagt, sein Asylsystem auf der Grundlage des nationalen Aktionsplans zur Asylreform und zur Migrationssteuerung (im Folgenden „griechischer Aktionsplan“), der im August 2010 vorgelegt und im Januar 2013 überarbeitet wurde, zu reformieren.
- (4) Um die gravierenden Mängel des griechischen Asylsystems beheben zu können, ersuchten die griechischen Behörden 2011 auch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) um dringende Unterstützung für Griechenland. Vom 1. April 2011 bis zum 31. Dezember 2014 leistete das EASO operative Unterstützung. Während dieses Zeitraums halfen die nach Griechenland entsandten Asyl-Unterstützungsteams dem Land bei der Einrichtung von drei neuen Dienststellen sowie bei der Aufnahme schutzbedürftiger Personen, der Bearbeitung der offenen Anträge auf internationalen Schutz, insbesondere in zweiter Instanz, und beim Aufbau von Kapazitäten für die Inanspruchnahme von Mitteln der Europäischen Union. Am 4. Dezember 2014 ersuchte Griechenland das EASO erneut um besondere Unterstützung, das inzwischen zugesagt hat, bis Ende Mai 2016 Unterstützung zu leisten.
- (5) Die Lage in Griechenland veranlasste die Kommission außerdem, eine Reihe von Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland einzuleiten, die unter anderem Folgendes betreffen: den unzureichenden Zugang zum Asylverfahren, die unzureichende Aufnahmekapazität und die schlechten Aufnahmebedingungen, unter anderem in Gewahrsamseinrichtungen, die nicht erfolgende Abnahme von Fingerabdrücken von irregulären Migranten und Asylbewerbern, die unangemessene Behandlung unbegleiteter Minderjähriger und das Fehlen adäquater Rechtsberatung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs. Die vorliegende Empfehlung gilt unbeschadet etwaiger anhängiger oder künftiger Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission im Zusammenhang mit in dieser Empfehlung angesprochenen Fragen möglicherweise einleitet.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

⁽²⁾ *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* (Nr. 30696/09) und *N.S. gegen Secretary of State for the Home Department* (C-411/10 und C-493/10).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1), ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

- (6) Gleichzeitig hat die Kommission konzertierte Maßnahmen ergriffen, um bei der Behebung der Mängel des griechischen Asylsystems zu helfen. Sie verfolgt die Umsetzung der im griechischen Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen durch Griechenland und leistete finanzielle und technische Unterstützung, schwerpunktmäßig unter anderem bei den Maßnahmen, mit denen die in den Vertragsverletzungsverfahren monierten Probleme angegangen werden sollen. Im Oktober 2014 wurde dem Rat eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁽¹⁾ vorgelegt, in der die Umsetzung des griechischen Aktionsplans bewertet und aufgezeigt wurde, welche dringend zu behebenden Mängel das griechische Asylsystem immer noch aufweist.
- (7) Im Wege regelmäßiger Ad-hoc-Sitzungen der sogenannten Gruppe „Freunde Griechenlands“, in der die Kommission den Vorsitz führt, arbeitet diese sehr eng mit allen interessierten Mitgliedstaaten und Norwegen zusammen. Diese Gruppe, deren letzte Sitzung am 27. Februar 2015 stattfand, ist ein Forum für den Austausch von Informationen über den Stand der Umsetzung des griechischen Aktionsplans, das unter anderem interessierten Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, Maßnahmen für die praxisbezogene Zusammenarbeit vorzuschlagen. Des Weiteren gewährleistet die Beteiligung des EASO, der Agentur Frontex, des UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration (IOM), dass aktuelle Informationen über die Lage vor Ort zur Verfügung stehen.
- (8) Für den Zeitraum 2014-2020 wurden Griechenland erhebliche Mittel der Europäischen Union zugewiesen, um das Land bei nationalen Maßnahmen im Bereich Asyl und Migration zu unterstützen. Aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds wurden insgesamt 294,5 Mio. EUR und aus dem Fonds für die innere Sicherheit — Grenzen und Visa insgesamt 214,8 Mio. EUR an Griechenland vergeben. Weitere 133 Mio. EUR erhielt Griechenland seit 2014 im Rahmen der Soforthilfe. Darüber hinaus waren in den Jahren 2008-2013 aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds beträchtliche Mittel für Griechenland bereitgestellt worden, einschließlich Soforthilfe in Höhe von insgesamt über 50,6 Mio. EUR.
- (9) Die Herausforderungen, vor denen Griechenland steht, haben sich aufgrund des sehr hohen Anstiegs der Zahl der ankommenden Migranten im Laufe des Jahres 2015 erheblich verschärft und die Ressourcen und Kapazitäten Griechenlands, mit denen der große Migrantenzustrom von außerhalb der Europäischen Union — darunter viele Personen, die wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen — bewältigt werden muss, einer enormen Belastung ausgesetzt. 2015 trafen auf den griechischen Inseln über 868 000 irreguläre Migranten ein, was eine beispiellose humanitäre Flüchtlingskrise zur Folge hat, die sofortiges Handeln erfordert.
- (10) Im Mai 2015 legte die Europäische Kommission ihre Europäische Migrationsagenda⁽²⁾ vor, und am 14. September 2015 erließ der Rat einen Beschluss über die Umsiedlung von 40 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, aus Italien und Griechenland, von denen 16 000 aus Griechenland umgesiedelt werden sollen⁽³⁾. Am 22. September 2015 erließ der Rat einen Beschluss über die Umsiedlung weiterer 120 000 Personen aus Italien und Griechenland, von denen mindestens 50 400 aus Griechenland umgesiedelt werden sollen⁽⁴⁾. Insgesamt sollen auf der Grundlage dieser beiden Ratsbeschlüsse in einem Zeitraum von zwei Jahren somit mindestens 66 400 Personen aus Griechenland in andere Mitgliedstaaten umgesiedelt werden⁽⁵⁾.
- (11) Im September 2015 wurde mit Unterstützung der Kommission und der Agenturen Frontex, EASO und Europol in Griechenland und Italien mit der Umsetzung des „Hotspot“-Konzepts begonnen. Am 29. September 2015 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung, in der sie die operativen, haushaltspolitischen und rechtlichen Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda skizzierte und die vollständige Anwendung der Umsiedlungsregelung und den Einsatz von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements an „Hotspots“ forderte. Daher legte Griechenland dem Rat am 1. Oktober 2015 einen Fahrplan für die Umsetzung der Umsiedlungsregelung und die Einrichtung der Hotspots vor, in dem einige vorrangige Maßnahmen dargelegt werden, die gewährleisten sollen, dass die noch ausstehenden vereinbarten Maßnahmen in den Bereichen Asyl und Aufnahme durchgeführt werden.
- (12) Im Anschluss an das Gipfeltreffen der europäischen Staats- und Regierungschefs vom 25. Oktober 2015 sagte Griechenland zu, die Aufnahmekapazität bis Ende 2015 auf 30 000 Plätze aufzustocken und mit Unterstützung des UNHCR Programme für Mietzuschüsse und Gastfamilien für die Aufnahme von mindestens 20 000 weiteren Personen zu schaffen. Mit diesen insgesamt 50 000 Unterbringungsplätzen soll dem Aufnahmebedarf in Bezug auf sowohl irreguläre Migranten als auch Asylsuchende in Griechenland, einschließlich derjenigen, die möglicherweise für eine Umsiedlung in andere Mitgliedstaaten in Betracht kommen, Rechnung getragen werden.
- (13) Das Ministerkomitee des Europarats prüfte in seiner Sitzung vom 8./9. Dezember 2015, inwieweit dem M.S.S.-Urteil Folge geleistet wurde. Es begrüßte, dass eine neue Verwaltungsbehörde für Einwanderung eingerichtet wurde, nahm Kenntnis davon, dass die Kapazität für die Unterbringung von Asylsuchenden aufgestockt wurde

⁽¹⁾ SWD(2014) 316 final.

⁽²⁾ COM(2015) 240 final.

⁽³⁾ ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80, und ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146.

und eine weitere Aufstockung geplant ist, und rief die Behörden auf, für einen nachhaltigen und störungsfreien Betrieb offener Aufnahmeeinrichtungen und die Bereitstellung von Dienstleistungen, die angemessenen Standards entsprechen, zu sorgen. Es forderte die Behörden nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen in Bezug auf die Lebensbedingungen von Asylsuchenden generell und unbegleitete Minderjährige im Besonderen fortzusetzen ⁽¹⁾.

- (14) Am 15. Dezember 2015 nahm die Kommission eine Mitteilung über die Fortschritte Griechenlands bei der Einrichtung der Hotspots an, in der die Entwicklungen in Griechenland im Zusammenhang mit der Anwendung der Hotspot-Regelung auf den Ägäischen Inseln dargelegt wurden ⁽²⁾. In diesem Bericht wurde einerseits herausgestellt, dass Griechenland und der UNHCR zugesagt haben, die Aufnahmekapazität aufzustocken, andererseits aber auch darauf hingewiesen, dass Griechenland die Aufnahmekapazität an den Hotspots und auf dem Festland erhöhen muss, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen.
- (15) Im Zuge der Reformen Griechenlands auf der Grundlage seines Aktionsplans (2010-2014) wurden einige erhebliche Verbesserungen in Bezug auf das griechische Asylsystem erzielt. Drei neue, von der griechischen Polizei unabhängige Verwaltungsdienste wurden eingerichtet: der Erstaufnahmedienst, die Rechtsbehelfsbehörden (die 2011 geschaffen wurden, ihre Arbeit aber noch nicht aufgenommen haben) und der (seit 2013 tätige) Asyldienst. Bei den materiellen Leistungen in den Aufnahme- und den Gewahrsamszentren sind seit 2011 einige Verbesserungen erzielt worden, und einige der Gewahrsamseinrichtungen, die besonders schlechte Bedingungen boten, wurden geschlossen. Allerdings muss Griechenland noch weitere Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass sein Asylsystem unter vollständiger Einhaltung des Unionsrechts funktioniert.
- (16) Der griechische Asyldienst hat sieben operative regionale Büros, die sich in Attika, auf Lesbos, in Nord-Evros, in Süd-Evros, auf Rhodos, in Thessaloniki und auf der Insel Samos befinden, wobei das letztgenannte Büro erst 2016 eröffnet wurde. Außerdem sind in den Gebieten Amygdaleza, Patras und Xanthi drei Asylstellen damit besetzt, die Anträge inhaftierter irregulärer Migranten auf internationalen Schutz zu prüfen. Damit diese Büros und Stellen ihre Aufgaben in vollem Umfang wahrnehmen können, bedarf es einer angemessenen Personalausstattung. Die griechischen Behörden haben außerdem zugesagt, insgesamt 13 regionale Asylbüros zu eröffnen. Um landesweit einen effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten, muss Griechenland entsprechend den Vorgaben des Umsiedlungsfahrplans von 2015 noch alle übrigen regionalen Asylbüros vollständig einrichten und personell angemessen ausstatten.
- (17) Die Aufnahmekapazität für Asylsuchende in Griechenland wurde zwar etwas, aber noch nicht ausreichend erhöht. Griechenland sollte dafür sorgen, dass die Aufnahmebedingungen in offenen und geschlossenen Unterbringungseinrichtungen, einschließlich einer psychosozialen Betreuung und des Zugangs zu der erforderlichen medizinischen Versorgung und Behandlung, im Einklang mit den Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ über die Aufnahmebedingungen, stehen und dauerhaft aufrechterhalten werden. Griechenland sollte außerdem die Nachhaltigkeit der Aufnahmebedingungen durch ausreichende Mittel aus dem nationalen Haushalt oder, soweit verfügbar, durch zugewiesene EU-Mittel gewährleisten.
- (18) Um Asylbewerbern den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, hat Griechenland eine Rechtsbehelfsbehörde eingerichtet, die für die Tätigkeit der Rechtsbehelfsausschüsse verantwortlich ist, die Rechtsbehelfe prüfen, die gegen negative erstinstanzliche Entscheidungen des Asyldienstes eingelegt wurden. Ende September 2015 stellten die Rechtsbehelfsausschüsse wegen Ablauf ihres Mandats ihre Tätigkeit ein, sodass zwar Rechtsbehelfe gegen erstinstanzliche Entscheidungen eingelegt, aber nicht bearbeitet werden können. Folglich ist derzeit in der Praxis kein Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gewährleistet. Dadurch wird auch die effektive Durchführung des Umsiedlungsverfahrens untergraben, wenn ein Antragsteller einen Rechtsbehelf gegen eine Umsiedlungs- oder Überstellungsentscheidung einlegt.
- (19) Vielen Asylsuchenden wird derzeit nicht die unentgeltliche Rechtsberatung gewährt, die sie benötigen, um im Einklang mit den EU-Vorschriften einen Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Asylentscheidung einzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ wurden noch nicht in nationales Recht umgesetzt oder angewandt.
- (20) Bei den Verfahren zur Identifizierung schutzbedürftiger Personen in Griechenland sind Verbesserungen zu verzeichnen. Der Asyldienst hat in Zusammenarbeit mit dem EASO und dem UNHCR ein Screening-Verfahren eingerichtet, mit dem schutzbedürftige Antragsteller, zum Beispiel unbegleitete Minderjährige, erkannt werden sollen, um sicherstellen zu können, dass sie während des Verfahrens Unterstützung erhalten. Griechenland hat mitgeteilt, dass bei unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des Erstaufnahme- und des Asylverfahrens ein Verfahren zur Identifizierung und Altersbestimmung angewandt wird. Zudem wird ein Verfahren für die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger durch die griechische Polizei, den Erstaufnahmedienst und den Asyldienst eingeführt.

⁽¹⁾ 1 243. Sitzung des Ministerkomitees des Europarats (8./9. Dezember 2015).

⁽²⁾ COM(2015) 678 final vom 15. Dezember 2015.

⁽³⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) und ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

- (21) Das Vormundschaftssystem für unbegleitete Minderjährige bedarf weiterer Aufmerksamkeit, da die zur Vertretung Minderjähriger berufenen Staatsanwälte nicht über die nötigen Ressourcen verfügen, um die große Zahl der ihnen übertragenen Fälle bewältigen zu können, und es keine Einrichtung oder Stelle gibt, an die sie sich im Hinblick auf die Bestellung ständiger Vormundschaften wenden können. Darüber hinaus sollten konkrete Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass alle unbegleiteten Minderjährigen sofort in besonderen Aufnahmezentren untergebracht und von Fachkräften unterstützt werden.
- (22) Die Aussetzung der Überstellungen nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin-Verordnung im Jahr 2011 hat das Funktionieren des Dublin-Systems in der Europäischen Union erheblich beeinträchtigt. Der Umstand, dass solche Überstellungen nicht möglich sind, beeinträchtigt auch die Wirksamkeit der Umsiedlungsmaßnahmen, die im September 2015 zugunsten Griechenlands beschlossen wurden, vor allem, weil dadurch einer der wichtigsten Anreize für Migranten entfällt, sich nicht im Zuge der Sekundärmigration in andere Mitgliedstaaten zu begeben.
- (23) Griechenland hat wichtige Schritte zur Verbesserung der Funktionsweise seines Asylsystems unternommen, es bestehen jedoch weiterhin Mängel. Griechenland sollte daher dringend alle notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Wiederaufnahme der Überstellungen nach der Dublin-Verordnung zu ermöglichen, und insbesondere gewährleisten, dass nach der Dublin-Verordnung überstellte Personen alle Rechte genießen, die ihnen nach dem Besitzstand der Europäischen Union im Asylbereich zustehen, unter anderem Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz und angemessene Aufnahmebedingungen.
- (24) In dieser Empfehlung sind die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt, die Griechenland treffen sollte, um die verbleibenden Mängel zu beheben.
- (25) Anhand regelmäßiger Berichte Griechenlands über die bei der Umsetzung dieser Maßnahmen erzielten Fortschritte sowie weiterer relevanter Informationen, zum Beispiel künftiger Berichte des UNHCR und anderer einschlägiger Organisationen, sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Mitgliedstaaten die Überstellung einzelner Personen nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin-Verordnung wiederaufnehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich der Umfang der Überstellungen und die Gruppen der zu überstellenden Personen nach den erzielten konkreten Fortschritten richten sollten.
- (26) Bei einer Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin-Verordnung sollte auch bedacht werden, dass Griechenland nach wie vor täglich eine große Zahl potenzieller Asylbewerber aufnimmt, und es sollte vermieden werden, Griechenland untragbare Lasten aufzuerlegen.
- (27) Für die Entscheidung über eine solche Wiederaufnahme der Überstellungen sind ausschließlich die Behörden der Mitgliedstaaten unter der Kontrolle der Gerichte zuständig, die den Europäischen Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zur Auslegung der Dublin-Verordnung ersuchen können —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Griechenland sollte gewährleisten, dass die Aufnahmebedingungen für Personen, die in Griechenland internationalen Schutz beantragen, den Normen der Richtlinie 2013/33/EU entsprechen.
2. Griechenland sollte die notwendigen Maßnahmen treffen, um in seinem gesamten Hoheitsgebiet den effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten, und zu diesem Zweck alle 13 regionalen Asylbüros einrichten und unterhalten. Die regionalen Büros des Asyldienstes sollten insbesondere über eine ausreichende Personalausstattung verfügen, damit sie voll funktionsfähig und in der Lage sind, alle Asylanträge zu bearbeiten. Die benötigten personellen Ressourcen sollten auf der Grundlage der im letzten Jahr in Griechenland gestellten Asylanträge berechnet werden. Die erforderlichen Einstellungsverfahren sollten dringend abgeschlossen werden.
3. Griechenland sollte gewährleisten, dass die Rechtsbehelfsausschüsse voll funktionsfähig sind und über eine ausreichende Personalausstattung verfügen, damit bei ihnen ein wirksamer Rechtsbehelf gegen alle neu getroffenen Verwaltungsentscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz eingelegt werden kann und sie alle anhängigen Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz so bald wie möglich, spätestens aber bis Ende 2016 bescheiden können.
4. Griechenland sollte gewährleisten, dass alle Asylbewerber in Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz im Einklang mit dem Unionsrecht die erforderliche Rechtsberatung erhalten und dass der rechtliche Rahmen für die Rechtsberatung angenommen und zügig umgesetzt wird.

5. Griechenland sollte gewährleisten, dass die derzeitigen Strukturen für die Identifizierung schutzbedürftiger Personen einschließlich unbegleiteter Minderjähriger und den Umgang mit ihnen an die Normen des Besitzstands der Europäischen Union im Asylbereich angepasst werden, die insbesondere in den Artikeln 21 bis 25 der Richtlinie 2013/33/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2013/32/EU festgelegt sind. Griechenland sollte demnach gewährleisten, dass der erforderliche rechtliche Rahmen vorhanden und vollständig umgesetzt ist, damit den Bedürfnissen besonders schutzbedürftiger Personen einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, insbesondere hinsichtlich Unterbringung und Vormundschaft, in geeigneter Weise Rechnung getragen werden kann.
6. Griechenland sollte gewährleisten, dass alle 50 000 Aufnahmeplätze, deren Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem UNHCR bis Ende 2015 von Griechenland zugesagt war, so bald wie möglich zur Verfügung stehen und dass angemessene Finanzmittel bereitgestellt werden, damit unerlässliche Instandhaltungsarbeiten und Dienstleistungen wie Verpflegung und Sanitärversorgung kontinuierlich sichergestellt sind.
7. Griechenland sollte gewährleisten, dass der Umsetzung dieser Empfehlungen durch Programmierung von EU-Mitteln und Mitteln aus dem nationalen Haushalt Rechnung getragen wird.

Berichterstattung über die getroffenen Maßnahmen

8. Griechenland wird ersucht, der Kommission bis zum 4. März 2016 und danach monatlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der in dieser Empfehlung aufgeführten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Brüssel, den 10. Februar 2016

Für die Kommission
Dimitris AVRAMOPOULOS
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 362 vom 17. Dezember 2014)

Seite 5, Artikel 6 Absatz 3, Absatznummer:

anstatt: „(6)“

muss es heißen: „(3)“.

Seite 12, Anhang I, Abschnitt A, Unterabschnitt C, Überschrift:

anstatt: „FORTLAUFENDE LUFTTÜCHTIGKEIT“

muss es heißen: „AUFRECHTERHALTUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT“.

Seite 12, Anhang I, Abschnitt A, Unterabschnitt C, Punkt M.A.301 Nummer 5 Ziffer iii:

anstatt: „mit der fortlaufenden Lufttüchtigkeit“

muss es heißen: „mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“.

Seite 15, Anhang I Abschnitt A, Unterabschnitt C, Punkt M.A.306 Buchstabe b:

anstatt: „des Flugzeugs“

muss es heißen: „des Luftfahrzeugs“.

Seite 40, Anhang I Abschnitt B, Unterabschnitt G, Punkt M.B.705 Buchstabe a Nummer 1:

anstatt: „als Instandhaltungsbetrieb“

muss es heißen: „als Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE